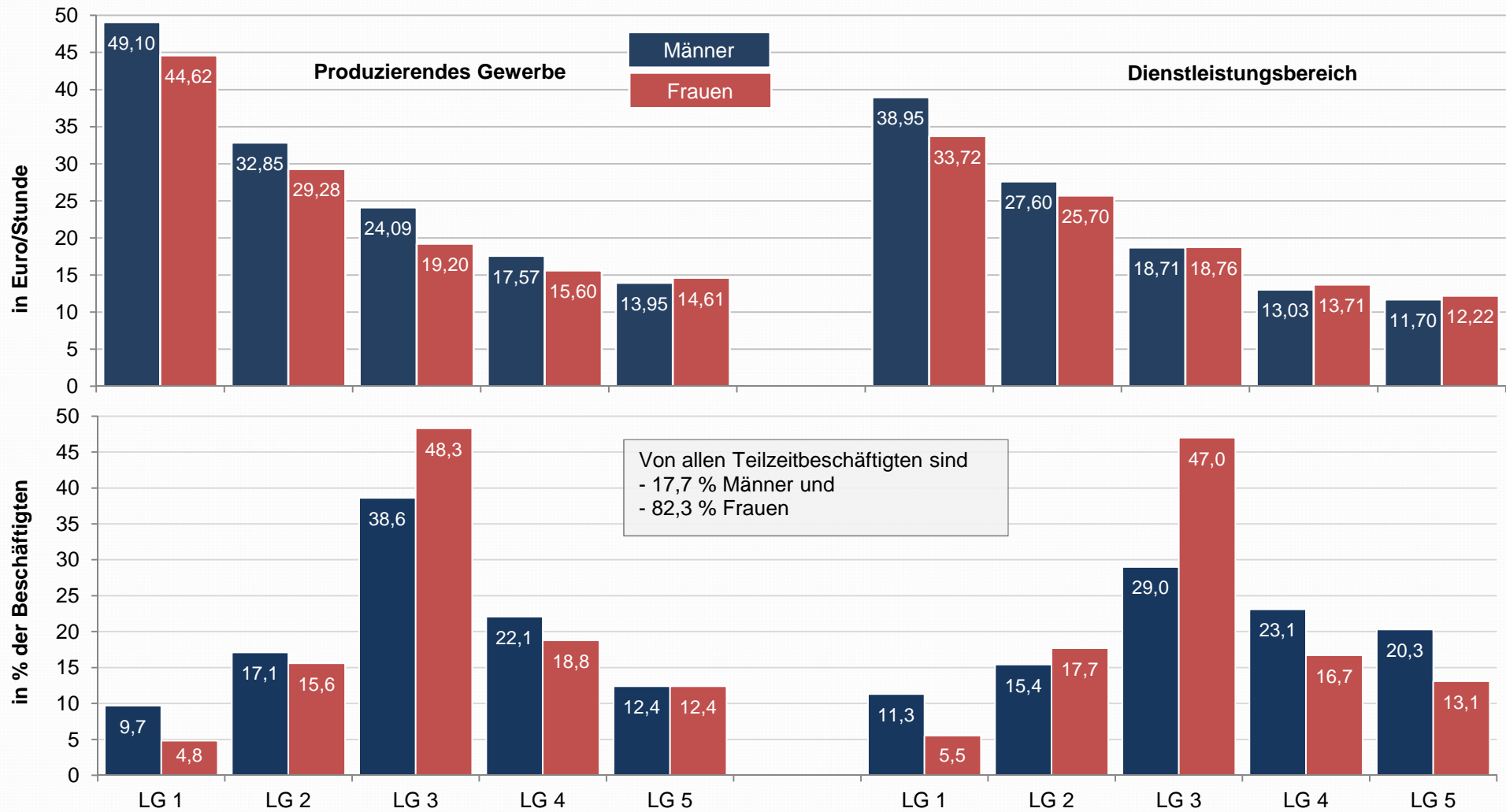


### ■ Bruttostundenverdienste nach Leistungsgruppen, Männer und Frauen in Teilzeit<sup>1)</sup> 2018

Deutschland, in Euro und Anteil an den jeweiligen Leistungsgruppen in %



<sup>1)</sup> Teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen im prod.Gewerbe u. Dienstleistungsbereich, im Jahresdurchschnitt

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2019), Fachserie 16, Reihe 2.3, Verdienste und Arbeitskosten,

## Teilzeitbeschäftigte Männer und Frauen nach Leistungsgruppen und Bruttostundenverdiensten 2018

Unter den Teilzeitbeschäftigten machen Frauen 82,3 % der Beschäftigten aus, während lediglich 17,7 % der Teilzeitbeschäftigten männlich sind. Zugleich liegen die Bruttostundenverdienste von teilzeitbeschäftigten Frauen im Produzierenden Gewerbe wie im Dienstleistungsbereich deutlich unter denen der Männer. Dies hängt aber nur begrenzt damit zusammen, dass das Qualifikations- und Tätigkeitsprofil von Frauen niedriger ist als das der Männer. Denn die Verdienstunterschiede zeigen sich auch dann, wenn man die Beschäftigten nach Leistungsgruppen untergliedert. Durch diese in der Verdienststatistik der Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Leistungsgruppen lassen sich die Tätigkeiten nach den qualifikatorischen Anforderungen (siehe unten: methodische Hinweise) aufteilen.

Vergleicht man die Teilzeitbeschäftigten zudem mit den Vollzeitbeschäftigten (vgl. [Abbildung III.3](#)) zeigt sich, dass die Bruttostundenverdienste in allen Leistungsgruppen durchgängig niedriger ausfallen.

Auch im Hinblick auf die Verteilung von teilzeittätigen Frauen und Männern auf die einzelnen Leistungsgruppen, lassen sich enorme Unterschiede feststellen. In beiden hier dargestellten Wirtschaftsbereichen sind Frauen deutlich seltener in höheren Leistungsgruppen als die Männer vertreten. Zudem hat die Arbeitszeit einen Einfluss auf das Tätigkeitsprofil: Teilzeitbeschäftigte Frauen und auch Männern finden sich im Unterschied zu den Vollzeitbeschäftigten nur schwach in den beiden oberen Leistungsgruppen 1 und 2 (im produzierendes Gewerbe: 26,8 % der Männer und 20,4 % der Frauen; im Dienstleistungsbereich: 26,7 % der Männer und 23,2 % der Frauen).

Die enorme Spannweite der Bruttostundenverdienste zwischen der niedrigsten (LG5) und der höchsten (LG1) Leistungsgruppe, die sowohl im Produzierenden Gewerbe als auch im Dienstleistungsbereich vorzufinden ist, verstärkt die Lohnungleichheit noch zusätzlich. Im Produzierenden Gewerbe reichen die Bruttostundenlöhne der Teilzeitbeschäftigten von 13,95 € / 14,61 € (Männer/ Frauen) in der Leistungsgruppe der „Ungelernten Arbeitnehmer“ (LG 5) bis hin zu 49,10 € / 44,62 € (Männer/ Frauen) in der Gruppe der „Arbeitnehmer in leitender Stellung“ (LG1). Im Dienstleistungsbereich ist diese Spanne etwas geringer, hier verdienen Personen in der Leistungsgruppe der „Ungelernten Arbeitnehmer“ (LG5) im Schnitt 11,70 € / 12,22 € (Männer/ Frauen) sowie 38,95 € / 33,72 € (Männer/ Frauen) in der Gruppe der „Arbeitnehmer in leitender Stellung“.

Gründe für die ungleiche Verteilung der Geschlechter auf die Leistungsgruppen liegen in den weiterhin vorhandenen Zugangsbeschränkungen für Frauen zu höheren Positionen und in den oftmals diskontinuierlichen Erwerbsverläufen von Frauen, die aufgrund der Vereinbarkeitsproblematik bestehen und sich negativ auf berufliche Aufstiege auswirken. Insbesondere die Ausübung von Teilzeitarbeit im höheren Qualifikationsbereich stößt unverändert auf große Widerstände. Auch die Berufswahl, bei der sich Mädchen nach wie vor stark auf frauentypische Berufe konzentrieren, hat einen Einfluss auf die ungleiche Verdiensthöhe. Frauentypische Berufe sind überwiegend im Dienstleistungsbereich angesiedelt und werden oftmals auf einem niedrigeren Qualifikationsniveau verortet sowie niedriger entlohnt.

Auch die Verdienstunterschiede in den einzelnen Leistungsgruppen beruhen auf verschiedenen Faktoren. So sind Frauen überproportional häufig in Branchen, so insbesondere im Dienstleistungssektor, tätig, die zu Niedriglohnbranchen zählen (vgl. [Abbildung III.20](#) und [Abbildung III.2](#)). Zudem haben institutionelle Faktoren, wie die Verbreitung und Ausgestaltung von Tarifverträgen und die tarifliche Einstufung von Tätigkeiten, einen Einfluss auf die Verdienststruktur.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes. Diese vierteljährliche Erhebung umfasst das Produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich. Unberücksichtigt bleiben die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei und die Privaten Haushalte. Auch werden Beschäftigte in Kleinunternehmen nur begrenzt erfasst, da grundsätzlich lediglich Betriebe befragt werden, die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung zehn und mehr Arbeitnehmer beschäftigten. Um eine ausreichende Repräsentativität der Ergebnisse zu gewährleisten, werden in einzelnen Wirtschaftszweigen auch Betriebe befragt, die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung zumindest fünf und mehr Arbeitnehmer beschäftigten. Da nicht erfassten Branchen und Betriebe eher zum Niedriglohnsektor zählen, sind die Durchschnittsverdienste nach oben hin verzerrt.

Die Leistungsgruppen werden für Analysezwecke gebildet und stellen eine grobe Abstufung der Tätigkeiten nach den qualifikatorischen Anforderungen dar. Die Leistungsgruppe eins (LG1) „Arbeitnehmer in leitender Stellung“ umfasst beispielsweise angestellte Geschäftsführer/-innen, Abteilungsleiter/-innen und Arbeitnehmer/-innen mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden. In Leistungsgruppe zwei (LG2) „Herausgehobene Fachkräfte“ sind zum Beispiel Vorarbeiter/-innen und Meister zu finden, also Personen mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung voraussetzen. Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist, finden sich in der dritten Leistungsgruppe (LG3) „Fachkräfte“. Leistungsgruppe vier (LG4) „Angelernte Arbeitnehmer“ enthält Arbeitnehmer/-innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten für deren Ausführung eine maximale Anlernzeit von zwei Jahren ausreicht. Die fünfte und letzte Leistungsgruppe (LG5) „Ungelernte Arbeitnehmer“ enthält all die Arbeitnehmer/-innen, die einfachen, schematischen Tätigkeiten nachgehen, welche in einer Anlernzeit von maximal drei Monaten erlernt werden können.